



SATZUNG DER GEMEINDE  
**SEEDORF**  
 (ORTSTEIL SCHLAMMERSDORF)  
 KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem § 4 (2a) BauGB MaßnG in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e gem § 34 (4) BauGB für das Gebiet "südlich der Berliner Straße, östlich des Rokkamps"

Aufgrund des § 4 (2a) BauGB MaßnG (BauGB MaßnG) in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) i. V. mit § 34 (4) BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **21.03.95** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs 5 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e erlassen:

- Verfahrensvermerke
1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfassten Außenbereichs sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnG in Verbindung mit § 34 Abs 5 1 BauGB die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **9.11.94** über die Festlegung bis zum **16.12.94** um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
  2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am **24.3.95** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e, bestehend aus der Pluralbezeichnung wurde am **24.3.95** von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE SEEDORF  15. Dez. 1995  
 BÜRGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs 5 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **04. Dez. 1995** bestätigt, dass er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE SEEDORF  15. Dez. 1995  
 BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE SEEDORF  15. Dez. 1995  
 BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind **am 05. Jan. 1996** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **05. Jan. 1996** in Kraft getreten.

GEMEINDE SEEDORF  05. Jan. 1996  
 BÜRGERMEISTER

**TEIL "B" TEXT:**

1. Es sind nur Wohngebäude zulässig, (§ 4 Abs. 2a BauGB MaßnG)
2. Es ist nur die Bebauung mit Einzelhäusern mit nicht mehr als 2 Wohnungen in einer Tiefe von max. 70 m - gemessen vom Straßenrand Berliner Straße - zulässig.
3. Die Bauplätze sind über jeweils mindestens 3,2 m breite Zufahrten entlang der gemeinsamen Grenzen der Flurstücke 57 und 58 sowie 59 und 60 zu erschließen.

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

-  Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
-  Innenbereich gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 BauGB,
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem § 4 Abs 2a BauGB MaßnG,
-  Knick anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB,